

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

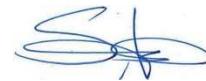
An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5305

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 01.02.2021



29. Januar 2021

**Sitzung des Finanzausschusses am 21. Januar 2021;  
TOP 1 Nachschiebeliste;  
schriftliche Fragen der SPD-Fraktion zum Einzelplan 10 und Kapitel 1610**

Sehr geehrter Herr Weber,

in der Anlage beantworte ich die schriftlich gestellten Fragen der SPD-Fraktion zum Einzelplan 10 und Kapitel 1610.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop

Anlage

**Fragen der SPD-Fraktion zur Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2021 - Soziales**

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
195	1002-526 99	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	<p>Welche Gutachten werden in das SHIBB umgesetzt?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Kosten für die Gutachten zur Ausbildungsanerkennung ausländischer nicht akademischer Abschlüsse und die Gutachten zur Verbesserung der Qualität der Defizitbescheide durch Pflegeschulen. Teilansätze 6 und 9 im HHE 2021.</p>
195	1002-533 04	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen	<p>Welche Werkverträge werden in das SHIBB umgesetzt?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Es handelt sich um Werkverträge mit Bildungsträgern, die die Anpassungsmaßnahmen (insbesondere im Bereich Pflege) für Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen durchführen, um die Voraussetzungen für eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erfüllen. Teilansatz 4 im HHE 2021.</p>
196	1002-682 04	Zuschüsse zur Unterhaltung von Frauenmilchbanken an Perinatalzentren in Schleswig-Holstein	<p>Welche 2 Perinatalzentren sollen eine Förderung erhalten? Mit welcher Begründung erhalten nur zwei Perinatalzentren eine Förderung obwohl es fünf gibt?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Es gibt noch keine Entscheidung, welche Perinatalzentren eine Förderung erhalten können. Aufgrund der benötigten Zahl an Spenderinnen sollten die Zentren deutlich über 1.500 Geburten jährlich aufweisen und dem MSGJFS gegenüber sowohl ihre Bereitschaft erklären, wie auch die Rahmenbedingungen erfüllen. Ein Interessenbekundungsverfahren wird diesbezüglich nach</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
			<p>Verabschiedung des Haushaltes eingeleitet – soweit die vorrangigen Pandemie-bedingten Aufgaben dieses zulassen.</p> <p>In den Bundesländern, in denen es bereits Frauenmilchbanken gibt, ist es pro Bundesland jeweils nur ein Zentrum. SH plant mit zwei Zentren zu starten, um zunächst einmal Erfahrungen zu sammeln. Dabei ist insbesondere die Frage zu klären, wie eine dauerhafte Finanzierung sichergestellt werden kann. Sollte der Landtag zukünftig weitere Mittel dauerhaft zur Verfügung stellen, können nach der Erprobungsphase weitere Perinatalzentren eine Frauenmilchbank einrichten, sofern die jeweiligen Krankenhausträger dazu bereit sind.</p>
198	1002-6330 (MG 05)	Erstattung von Kosten der regionalen Teststrategie auf SARS-CoV-2	<p>Welche einzelnen Kosten werden aus dem Titel genau erstattet und in welcher Höhe?</p> <p><u>Antwort:</u> In vier Gesundheitsämtern in den Kreisen und kreisfreien Städten werden Prävalenzstudien in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Pflegeheimen durchgeführt, um im Rahmen der SARS-CoV2-Teststrategie in Schleswig-Holstein Erkenntnisse zur Ausbreitung des Coronavirus zu gewinnen. Im Einzelnen werden hier die Kosten für die Abstriche und der Serumproben erstattet. Pro Test bewegen sich die Kosten in einem Rahmen von 81 € - 196 €.</p>
199	1002-683 11 (MG 05)	Zuschüsse an Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 d SGB V mit Ausweisung nach § 22 KHG für Vorhaltekosten	<p>Welche Rehaeinrichtungen erhalten einen Zuschuss in welcher Höhe?</p> <p><u>Antwort:</u> Je nach Bedarf aufgrund der pandemischen Notwendigkeit für die „Abverlegung“ aus den Akut-Krankenhäusern werden ggf. auch in „2021 wieder Reha-Kliniken als sog. Entlastungskrankenhäuser per Bescheid bestimmt. Die Einzelheiten zu Anzahl der Kliniken und der Höhe des Zuschusses befinden sich derzeit in der Abstimmung.</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
199	1002-812 02 (MG 05)	Beschaffungen zur Sicherung der Gesundheitsversorgung	<p>Welche Beschaffungen werden in welcher Höhe aus dem Titel finanziert?</p> <p><u>Antwort:</u> Beschafft wurden in 2020 u.a.: 17.731.200 Stück Mund-Nasen-Schutz (MNS) 250.000 Stück FFP2-Masken 500.000 Stück Schutzkittel 8 Beatmungsgeräte 40 Narkosegeräte</p>
			<p>In 2021 sollen weitere benötigte Medizinprodukte und Schutzausrüstungen beschafft werden, wie beispielsweise medizinische Schutzhandschuhe, 450.000 Stück FFP2-Masken aus schleswig-holsteinischer Produktion, Anti-Gentests sowie weitererlageabhängig auftretender Bedarf. Zudem wird ein großer Teil der Mittel für die Beschaffung von Zubehör für die Impfzentren (Nadeln, Kanülen usw.) benötigt.</p>
199	1002-892 05 (MG 05)	Zuschüsse an Krankenhäuser für Investitionen	<p>Welche Krankenhäuser sollen für welche Investitionen Zuschüsse in welcher Höhe erhalten?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Krankenhäuser, welche Förderungen erhalten sollen, stehen noch nicht fest, da noch keine Anträge für das Jahr 2021 eingegangen sind. Es werden damit medizinische Geräte und kleine Baumaßnahmen an Krankenhäusern im Rahmen der Corona-Pandemie finanziert.</p>
202	1002-633 13 (MG 09)	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Stärkung des ÖGD	<p>Wie erfolgt die Aufteilung der Zuweisungen auf die Kreise und kreisfreien Städte?</p> <p><u>Antwort:</u></p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
			Festlegungen des Bundes für ein Verteilerverfahren bestehen nicht. In Absprache mit den Kommunen und Kommunalen Landesverbänden ist für den jeweiligen Anteil zunächst ein Verteilungsschlüssel nach Bevölkerungszahl vorgesehen.
213	1007-633 16	An örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	<p>Welche Maßnahmen werden aus diesem Titel finanziert?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtags sollen die Eltern nach § 59 Kindertagesförderungsgesetz für Januar 2021 von den Elternbeiträgen für die Kindertagesförderung freigestellt werden. Für die Ausgleichsregelung gilt hierfür folgendes Verfahren: Die Standortgemeinden sorgen für einen zeitnahen Ausgleich der ausgefallenen Elternbeiträge gegenüber den Einrichtungsträgern. Der örtliche Träger erstattet wiederum den Standortgemeinden und das Land dem jeweiligen örtlichen Träger die ausgefallenen Beiträge bzw. Aufwendungen.</p>
213	1007-883 04 (MG 02)	Zuweisung des Bundes aus dem fünften Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021"	<p>Wie hoch sind die durchlaufenden Gelder des Bundes für Schleswig-Holstein? Welche Gemeinden erhalten Mittel für Investitionen für den Kita-Ausbau in welcher Höhe?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Im Rahmen des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets des Bundes ist das fünfte Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ aufgelegt und stellt Mittel in Höhe von bis zu 32,83 Mio. Euro bereit. Diese Mittel hat das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Verfügungstrahmen im Oktober 2020 gemäß Richtlinie des Landes zugewiesen. Die örtlichen Träger entscheiden im Rahmen des Verfügungsbesatzes über die Mittelbewilligung gegenüber den Gemeinden. Von daher kann die Landesregierung</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
		Keine Aussage darüber treffen, welche Gemeinden Mittel in welcher Höhe erhalten.	
216	1012-533 04	Erstattung an ärztliche Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	<p>Was für ein Projekt soll genau verschoben werden? Welche genauen Gründe führen zum Aufschub des Projektes?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>In den letzten Jahren ist die Zahl der ärztlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erheblich zurückgegangen. Als Gründe dafür werden die Aufgabe der Praxis aus Altersgründen, der Wegzug in andere Bundesländer, nicht gesehener Bedarf, sowie mangelnde Bereitschaft aufgrund fehlender finanzieller Anreize gesehen. Im Rahmen des Modellprojekts sollen anerkannte ärztliche Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die Möglichkeit erhalten, neben dem kassenärztlichen Honorar eine Grundpauschale, sowie eine Pauschale pro Beratungsfall abzurechnen. Das Projekt war bereits im Haushalt für das Jahr 2020 veranschlagt. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Zuge der Corona-Pandemie (bspw.: Kontaktbeschränkungen, veränderte Anforderungen an Veranstaltungen und Fortbildungen, Auftreten neuer Aufgaben) konnte mit dem Projekt in 2020 nicht begonnen werden. Daher ist eine Verschiebung des Projektbeginns auf das Jahr 2021 geplant.</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
216	1012-671 02	Erstattung an Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	<p>Wieso reduziert sich der kommunale Anteil an den Beratungskapazitäten? Welche Gründe gibt es für die starke Reduzierung der Zahl der ärztlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen? Wie viele ärztliche Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gibt es in 2021 und gab es in 2020?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die kommunalen Beratungskapazitäten reduzieren sich rechnerisch durch eine notwendige Korrektur in der Anrechnung der kommunal bereitgestellten Mittel für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung.</p> <p>Als ärztliche Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle waren im Januar 2020 25 Ärztinnen und Ärzte anerkannt. Im Januar 2021 sind es 23 Ärztinnen und Ärzte. Ausschlaggebend für die Berechnung des Förderkontingents bei den freien Trägern und damit die Höhe des Titels ist die Zahl der ärztlichen Beratungsstellen zum 31.10. des Vorjahres des Erstattungsjahres. Zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung liegt dieser Stichtag in der Zukunft, weshalb die Haushaltsanmeldung auf einer Prognose beruht. Für 2021 wurde mit einem Rückgang um eine ärztliche Beratungsstelle gerechnet. Tatsächlich zeigte sich ein Rückgang um zwei ärztliche Beratungsstellen, der damit stärker war als bei der Haushaltsanmeldung angenommen.</p> <p>Grundsätzlich ist in den letzten Jahren ein erheblicher Rückgang der ärztlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu erkennen. Als Gründe dafür werden die Aufgabe der Praxis aus Altersgründen, der Wegzug in andere Bundesländer, nicht gesehener Bedarf sowie mangelnde Bereitschaft aufgrund fehlender finanzieller Anreize gesehen.</p>
217	1012-684 13	Zuschüsse zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und -erholung (Corona-Sonderprogramm)	<p>Welche Förderrichtlinie liegt den Zuschüssen zu Grunde? Was sind die Voraussetzungen für eine Bezugshaltung?</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
		<p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und -erholung (Corona-Sonderprogramm) (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1567).</p> <p>Die Leistungen werden für Einrichtungen der Jugendbildung und -erholung gewährt, die infolge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage geraten sind.</p> <p>Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, und Jugendherbergen sowie Jugendbildungs- und -freizeitstätten in Schleswig-Holstein betreiben. Auch antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger, die Übernachtungsangebote in der Kinder- und Jugendbildung und/oder der Kinder- und Jugendarbeit in Schleswig-Holstein bereithalten. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, haben vorrangig Mittel des Sitzbundeslandes in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Der Antragsteller/die Antragstellerin muss versichern, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Die Einrichtung darf sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.</p> <p>Ein Antrag auf Bundesmittel ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie.</p> <p>Die Billigkeitsleistung soll die im Förderzeitraum (18.03.2020 bis 31.12.2020) entstandenen Einnahmeausfälle in Höhe von bis zu 75 % ersetzen, soweit im selben Zeitraum mindestens ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen.</p> <p>Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.</p>	<p>Mit welcher Begründung werden die Zuschüsse erhöht? Welche privaten Unternehmen und welche Einrichtungen werden in welcher Höhe in 2021 gefördert?</p>
218	1012 MG 12	Förderung des „Freiwilligen Sozialen Jahres“	

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
			<p><u>Antwort:</u>  Die Landesregierung unterstützt die Ausbildungsinitiative des Bundes als Teil des Bundeskonjunkturprogrammes durch Kabinettsbeschluss vom 15.06.2020: Einmalig zusätzliche Mittel zur Platzzahlsteigerung für das FSJ-/FÖJ-Jahr 2020/2021.</p> <p>Nach der FSJ-Zusatzrichtlinie erhielten folgende 4 FSJ-Träger Zuwendungsbescheide für das FSJ-Jahr 2020/2021. Für das Jahr 2021 erhalten die Träger folgende Förderung:</p> <p>Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband SH e.V.: 19.992,00 €  Diakonisches Werk SH: 166.600,00 €  Internationaler Bund e.V.: 73.304,00 €  Pais e.V.: 6.662,48 €</p>
328	1610-883 02	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Investitionsförderungen zum Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Einrichtungen und Tagespflege	<p>Mit welcher Begründung wird der Titelansatz erheblich für 2021 reduziert? Was bedeutet die Reduzierung auf den tatsächlichen Mittelbedarf? Wie wurde der tatsächliche Mittelbedarf ermittelt?</p> <p><u>Antwort:</u>  Die vorgenommene Änderung stellt keine Kürzung des Budgets dar, sondern ist eine aktuelle, aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre abgeleitete Prognose des tatsächlichen Mittelbedarfs. Der tatsächliche Mittelbedarf ist die Prognose, wie stark die Bauaktivitäten zum Kita-Ausbau sind und demzufolge, wie hoch der Beitrag der tatsächlichen Auszahlungen an Kita-Träger ist.  Sollte in 2021 ein höherer Betrag zur Auszahlung angefordert werden, kann trotz der Anpassung in der Nachschiebeliste über IMPULS nachgesteuert und höhere Beiträge ausgezahlt werden.</p>
328	1610-892 02	Zuschüsse für Investitionen zum Ausbau der sektorenübergreifenden medizinischen Versorgung	<p>Welche Maßnahmen sollen in welcher Höhe in 2021 und in den folgenden Jahren finanziert werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ev.-Luth. Diakonissenkrankenhaus - Umstrukturierung der ZNA: gemeinsamer Empfangstresen mit KVSH – Restsumme 165 T€</li> <li>• Städtisches Krankenhaus - Ausbau vorhandene KV-Anlaufpraxis – 970 T€</li> <li>• ZIP Kiel - Neubau Psychiatrische Institutsambulanz Kiel-Gaarden – Restsumme 4.280 T€</li> <li>• DIAKO Nordfriesland - Psychiatrische Institutsambulanz Breklum/Riddorf – Restsumme 40 T€</li> </ul>	<p>Wann wird mit der Fertigstellung der Förderrichtlinie zu rechnen sein?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Richtlinie befindet sich derzeit in der Erarbeitung und soll geplant im 1. Quartal 2021 in die hausinterne Abstimmung gehen. Im Anschluss erfolgt das offizielle Beteiligungsverfahren.</p> <p>Bedingt durch die Corona-Situation sind bei regulär angestrebten Fertigstellungsterminen auch zeitliche Verzögerungen einzuplanen.</p> <p>Mit einer abschließenden Fertigstellung durch Veröffentlichung der Richtlinie ist daher voraussichtlich ab Frühsommer 2021 zu rechnen.</p>
329	1610-893 04	Zuschüsse für Investitionen zur Verbesserung der Kurzzeitpflege	